

RS Vwgh 1991/3/8 89/17/0121

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1991

Index

L34007 Abgabenordnung Tirol

21/03 GesmbH-Recht

Norm

GmbHG §18;

LAO Tir 1984 §7 Abs1;

LAO Tir 1984 §89 Abs1;

Rechtssatz

Die den Vertreter treffende Behauptungspflicht und Nachweispflicht kann nicht so aufgefaßt werden, daß die Abgabenbehörde jedweder Ermittlungspflicht entbunden wäre (Hinweis E 20.1.1981, 2609/80). Die grundsätzliche Beweislast des Vertreters betreffend das Fehlen der erforderlichen Mittel zur Abgabentrichtung entbindet die Abgabenbehörde nämlich dann nicht von ihrer Ermittlungspflicht und Feststellungspflicht, wenn sich aus dem Akteninhalt deutliche Anhaltspunkte für das Fehlen dieser Mittel ergeben.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1989170121.X05

Im RIS seit

08.03.1991

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>